

Kantonsratsbeschluss

Vom 23. Juni 2010

Nr. RG 074b/2010

BERICHTIGTE FASSUNG

Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Verpflichtungskredit für die Jahre 2011-2014

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 98^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/892), beschliesst:

1. Für die Erhöhung der Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden in den Jahren 2011 bis 2014 wird ein Verpflichtungskredit von 60 Mio. Franken bewilligt, sofern die Änderung von § 98^{bis} Gesetz über den direkten Finanzausgleich³⁾ in Kraft tritt.
2. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sind im jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Volksschulen und Kindergarten
Staatskanzlei (3, ENG, STU, FUE)
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (412/2010)

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 131.71.

³⁾ BGS 131.71.